



An die  
Verbandsgemeindewerke Hamm (Sieg)  
Lindenallee 2  
57577 Hamm (Sieg)

**Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der  
Verbandsgemeindewerke Hamm (Sieg)**

Erstanschluss                       Erweiterung / Änderung eines bestehenden Anschlusses

**Das Grundstück befindet sich im Eigentum von:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Wo soll der Wasseranschluss erstellt werden?**

Anschrift: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück: \_\_\_\_\_

**Was soll auf dem Grundstück errichtet werden?**

Einfamilienhaus                       Mehrfamilienhaus mit \_\_\_\_\_ Wohneinheiten  
 Gewerbebetrieb                       Sonstiges \_\_\_\_\_

**Wird in dem Gebäude eine Brauch- und Regenwasseranlage betrieben?**

nein                                       ja

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, Maßstab 1:1000
- Grundrissplan mit gewünschter Lage der Übergabestelle bzw. Lage des Hausanschlussraumes
- Ggfls. Beschreibung der Hausbrauchwasseranlage
- Bei Gewerbebetrieben Angabe des benötigten Wasserbedarfs

Ich/Wir beantrage(n) den Anschluss des zuvor beschriebenen Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung der Verbandsgemeindewerke Hamm (Sieg) sowie die anschließende Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der

- Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)
- Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzungstexte können bei den Verbandsgemeindewerken angefordert oder unter [www.hamm-sieg.de](http://www.hamm-sieg.de) heruntergeladen werden.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit ausdrücklich, die anfallenden Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen nach den Festsetzungen der o.a. Satzungen zu übernehmen und der Verbandsgemeinde die angeforderten Kosten zu erstatten. Auf die etwaig zu entrichtenden einmaligen Beiträge nach den Vorgaben der Entgeltsatzung wird hingewiesen.

Sofern das Grundstück bereits über einen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz verfügt, gilt jeder weitere Anschluss als Zweitanschluss. Dies gilt auch für Grundstücke mit vorhandenem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, die nach der Herstellung der Straßenleitung im Rahmen einer Grundstücksteilung auf mehrere Parzellen aufgeteilt wurden. Jeder zusätzliche Grundstücksanschluss wird nach §11 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Verbandsgemeindewerken nur auf Kosten der jeweiligen Eigentümerpartei hergestellt.

Die Verbandsgemeindewerke geben die Trasse der Versorgungsleitung unter Berücksichtigung der Wünsche des Antragstellenden sowie in den öffentlichen als auch in den privaten Flächen vor. Bei Immobilien ohne geeigneten Anschlussraum oder aufwendiger Leitungsführung kann ein Zählerschacht an der Grundstücksgrenze angeordnet werden.

Die Arbeiten an der Wasserleitung im öffentlichen Bereich werden von den Verbandsgemeindewerken ausgeführt. Ab der Grundstücksgrenze bis zum Anschlussraum sind die Erdarbeiten vom Antragstellenden selbst oder in dessen Auftrag auszuführen. Die Arbeiten sind im Vorfeld mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

Die Verbandsgemeindewerke oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das öffentliche Leitungsnetz an und setzen diese in Betrieb.

Auf die fachgerechte Ausführung der Kundenanlage / Hausinstallation entsprechend §12 AVBWasserV wird hingewiesen. Die Kundenanlage darf nur von einem geeigneten Installateurbetrieb gem. DIN 1988 hergestellt werden. Die Inbetriebnahme ist durch den Installateurbetrieb bei den Verbandsgemeindewerken zu beantragen.

---

Ort

---

Datum

---

Grundstückseigentümer/-in

---

Installateurbetrieb, Stempel<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Angabe eines in die Handwerksrolle eingetragenen Installateurbetriebes, der für die fachgerechte Ausführung der Kundenanlage garantiert